



Bundesgesetz über die Bearbeitung von Flugpassagierdaten zur Bekämpfung von terroristischen und anderen schweren Straftaten (Flugpassagierdatengesetz, FPG)

Vorentwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 57 Absatz 2 und 87 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Bearbeitung und die Analyse der Flugpassagierdaten nach Anhang 1 zur Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen und anderen schweren Straftaten;
- b. die Pflichten von inländischen und ausländischen Luftverkehrsunternehmen mit einer Betriebsbewilligung oder einer anderen gleichwertigen Bewilligung zur gewerbsmässigen Beförderung von Personen auf dem Luftweg;
- c. die Aufgaben und die Organisation der nationalen Stelle für die Bearbeitung der Flugpassagierdaten (Passenger Information Unit, PIU).

2. Abschnitt: Pflichten der Luftverkehrsunternehmen

Art. 2 Übermittlung der Flugpassagierdaten an die PIU

¹ Die Luftverkehrsunternehmen übermitteln der PIU die Flugpassagierdaten für alle Flüge:

- a. von der Schweiz ins Ausland;

SR

¹ SR 101

² BBl 20XX ...

b. vom Ausland in die Schweiz.

² Die Daten sind frühestens 48 bis spätestens 24 Stunden vor der planmässigen Abflugzeit sowie unmittelbar nach Abschluss des Boardings zu übermitteln.

³ Die Luftverkehrsunternehmen dürfen keine besonders schützenswerten Personendaten übermitteln. Erhält die PIU dennoch solche Daten, so löscht sie diese umgehend.

⁴ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) legt die technischen Einzelheiten der Übermittlung fest.

Art. 3 Übermittlung der Flugpassagierdaten an ausländische Behörden

Bei Flügen von der Schweiz ins Ausland übermitteln die Luftverkehrsunternehmen die Flugpassagierdaten der am Ort der Landung zuständigen Behörde, sofern ein völkerrechtlicher Vertrag der Schweiz mit dem betreffenden Staat die Übermittlung und Bearbeitung der Flugpassagierdaten vorsieht.

Art. 4 Sorgfaltspflicht

Die Luftverkehrsunternehmen müssen alle zumutbaren Massnahmen treffen, um die rechtzeitige Übermittlung der Flugpassagierdaten gemäss den technischen Vorgaben zu gewährleisten.

Art. 5 Informationspflicht

Die Luftverkehrsunternehmen müssen die Flugpassagierinnen und Flugpassagiere schriftlich informieren, dass die sie betreffenden Flugpassagierdaten bearbeitet werden.

3. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 6 Grundsätze

¹ Die Flugpassagierdaten dürfen nur zur Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen und anderen schweren Straftaten bearbeitet werden.

² Als terroristische Straftaten gelten Straftaten nach Anhang 1 Ziffer 22 des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes vom 12. Juni 2009³.

³ SR 362.2

³ Als andere schwere Straftaten gelten:

- a. Straftaten nach Anhang 1 des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind und sich einer PNR-Deliktskategorie nach Anhang 2 zuordnen lassen;
- b. Straftaten, die in die Strafverfolgungskompetenz des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit fallen und mit einer maximalen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht sind.

⁴ Der Bundesrat führt in einer Verordnung die Straftaten nach Absatz 3 Bst. b auf.

⁵ Die Ergebnisse von Bearbeitungen, die den Zwecken nach Absatz 1 nicht entsprechen, werden umgehend gelöscht.

⁶ Die PIU darf nur folgende besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten:

- a. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren;
- b. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

Art. 7 Datenabgleich mit Informationssystemen

¹ Die PIU gleicht die Flugpassagierdaten zu folgenden Zwecken automatisch mit den Daten aus polizeilichen Informationssystemen ab:

- a. Verhaftung von ausgeschriebenen Personen, Ermittlung des Aufenthalts zum Vollzug von Strafen und Massnahmen oder Auslieferung;
- b. Identifikation von Tatverdächtigen im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungsverfahren in- oder ausländischer Strafverfolgungs- und Polizeibehörden;
- c. Ermittlung des Aufenthalts national oder international gesuchter Personen und Sachen;
- d. Informationen in Zusammenhang mit ungeklärten oder geplanten Straftaten.

² Der Abgleich erfolgt unmittelbar nach Erhalt der Daten von den Luftverkehrsunternehmen.

³ Automatisch erzielte Übereinstimmungen sind vor ihrer Übermittlung an die zuständige Behörde manuell und nötigenfalls unter Zugriff auf weitere Informationssysteme zur Klärung der Identität einer Person oder der Ausschreibungsgründe auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen.

Art. 8 Übermittlung

¹ Die PIU übermittelt die Daten an die zuständige Behörde, soweit die Überprüfung das Vorliegen einer Straftat nach Artikel 6 Absätzen 2-3 bestätigt hat.

² Zuständige Behörden sind:

- a. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone;
- b. der Nachrichtendienst des Bundes (NDB).

Art. 9 Datenabgleich mit Risikoprofilen und Beobachtungslisten

¹ Die PIU kann aufgrund eigener Analysen oder auf Antrag der Behörden nach Artikel 8 Risikoprofile und Beobachtungslisten erstellen.

² Sie gleicht die Flugpassagierdaten mit den von ihr erstellten Risikoprofilen und Beobachtungslisten ab.

³ Risikoprofile sind Kombinationen von verschiedenen Kriterien, die zur Ermittlung von Personen dienen, bei denen Anhaltspunkte für die Planung oder Durchführung einer terroristischen oder anderen schweren Straftat oder für die Beteiligung an einer solchen vorliegen.

⁴ Beobachtungslisten setzen sich aus Daten mit einem Bezug zu einer terroristischen oder anderen schweren Straftat zusammen und dienen der Identifikation von Personen, die eine solche Straftat planen oder durchgeführt haben.

⁵ Risikoprofile und Beobachtungslisten werden regelmässig auf ihre Begründetheit und Wirksamkeit hin überprüft.

⁶ Der Bundesrat legt in einer Verordnung fest:

- a. die Einzelheiten der Überprüfung von Risikoprofilen und Beobachtungslisten;
- b. die Straftaten nach Artikel 6 Absätze 2–3, für deren Bekämpfung Beobachtungslisten eingesetzt werden dürfen.

Art. 10 Zusammenarbeit mit dem NDB

¹ Die PIU übermittelt dem NDB die Flugpassagierdaten der Flüge auf den von ihm bestimmten Strecken im automatisierten Verfahren.

² Der NDB darf diese Daten nur zur Verhinderung der Straftaten nach Artikel 6 Absätze 2–3 mit seinen Informationssystemen automatisch abgleichen und weiterbearbeiten, sofern dies der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1 sowie 3–5 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁴ dient.

³ Die Daten sind vom NDB innerhalb von 96 Stunden nach Erhalt zu löschen, sofern der Abgleich zu keiner Übereinstimmung geführt hat.

Art. 11 Übermittlung von Flugpassagierdaten auf Antrag

Die PIU kann folgenden Behörden auf begründeten Antrag hin im Einzelfall Flugpassagierdaten übermitteln:

- a. den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone;
- b. dem NDB;
- c. dem Europäischen Polizeiamt.

Art. 12 Meldung bei einem Verdacht

¹ Besteht der konkrete Verdacht, dass eine terroristische oder andere schwere Straftat begangen wurde oder werden soll, so meldet die PIU dies den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

² Sie kann dabei Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, übermitteln.

4. Abschnitt: PNR-Informationssystem**Art. 13**

¹ Die PIU betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Informationssystem «Passenger Name Record» (PNR-Informationssystem).

² Auf die Daten im PNR-Informationssystem haben Zugriff:

- a. die Mitarbeitenden der PIU zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz;
- b. die für die Wartung und Programmierung des Systems zuständigen Personen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Wartungs- und Programmierarbeiten unbedingt erforderlich ist;
- c. die Datenschutzstelle von fedpol im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit.

5. Abschnitt: Datenschutz**Art. 14** Pseudonymisierung

Das PNR-Informationssystem pseudonymisiert die Flugpassagierdaten sechs Monate nach ihrer Übermittlung durch die Luftverkehrsunternehmen automatisch.

Art. 15 Aufhebung der Pseudonymisierung

¹ Eine Behörde nach Artikel 11 kann bei der PIU die Aufhebung der Pseudonymisierung von Daten beantragen, wenn sie berechtigte Gründe zur Annahme hat, dass damit massgeblich zur Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung einer konkreten terroristischen oder anderen schweren Straftat beigetragen werden kann.

² Die PIU prüft den Antrag und leitet ihn mit ihrer Empfehlung umgehend an das Bundesverwaltungsgericht weiter.

³ Bei fehlender oder ungenügender Begründung verzichtet die PIU auf die Weiterleitung des Antrags und informiert die antragstellende Behörde.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts entscheidet innerhalb von maximal fünf Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags als Einzelrichterin oder Einzelrichter; sie oder er kann eine andere Richterin oder einen anderen Richter mit dem Entscheid beauftragen.

⁵ Sie oder er kann eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen oder die Genehmigung mit Auflagen erteilen.

Art. 16 Aufbewahrungsdauer und Löschung

¹ Die Flugpassagierdaten werden fünf Jahre nach ihrem Eingang im PNR-Informationssystem automatisch gelöscht.

² Der Bundesrat legt die maximale Aufbewahrungsdauer der Daten, die aus einem Abgleich nach den Artikeln 7 und 9 resultieren, in einer Verordnung fest.

Art. 17 Aufsicht

Die Datenschutzstelle von fedpol überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb der PIU.

Art. 18 Auskunftsrecht

¹ Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Artikeln 25–28 des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 25. September 2020⁵.

² Pseudonymisierte Daten sind vom Auskunftsrecht nach Absatz 1 ausgenommen.

³ Fedpol konsultiert vor der Auskunftserteilung die Behörden, an welche die PIU Daten der um Auskunft ersuchenden Person übermittelt hat.

6. Abschnitt: Organisation und Personal der PIU

Art. 19 Organisation

¹ Fedpol führt die PIU.

² Die PIU ist organisatorisch von den Einheiten von fedpol, die Ermittlungen führen, getrennt.

Art. 20 Personal

¹ Das Personal der PIU besteht je hälftig aus Mitarbeitenden des Bundes und der Kantone.

² Die Mitarbeitenden unterstehen während der Dauer ihres Einsatzes dem fachlichen Weisungsrecht von fedpol. Disziplinarisch unterstehen sie weiterhin der Behörde, die sie entsandt hat.

³ Sie dürfen Informationen, über die sie im Zusammenhang mit ihrem Einsatz Kenntnis erlangen, nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der PIU verwenden.

⁴ Die Kantone tragen die Kosten für ihre Mitarbeitenden bei der PIU.

⁵ BBl 2020 7639; ab Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes: SR 235.1

⁵ Der Bundesrat legt die weiteren Rahmenbedingungen für eine Vereinbarung mit den Kantonen über die Entsendung von Mitarbeitenden und deren Einsatz bei der PIU in einer Verordnung fest.

7. Abschnitt: Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen sowie Amtshilfe

Art. 21 Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen

¹ Der Bundesrat kann mit anderen Staaten völkerrechtliche Verträge über die Bearbeitung von Flugpassagierdaten abschliessen, soweit ihr nationales Recht einen mit der Schweiz vergleichbaren Schutz dieser Daten gewährleistet.

² Fedpol kann mit ausländischen Polizeibehörden Vereinbarungen über operative, technische oder administrative Belange bei der Bearbeitung von Flugpassagierdaten abschliessen.

Art. 22 Amtshilfe

¹ Die PIU kann ausländische Stellen, welche dieselben Aufgaben wahrnehmen wie die PIU, um die Übermittlung von Flugpassagierdaten ersuchen.

² Sie darf einer ausländischen Stelle, welche dieselben Aufgaben wahrnimmt wie die PIU, auf begründeten Antrag hin Flugpassagierdaten ausnahmsweise übermitteln, sofern:

- a. die ausländische Stelle die Daten ausschliesslich zum Vollzug von in ihrem Staat geltenden rechtlichen Bestimmungen über die Bearbeitung von Flugpassagierdaten verwendet oder an eine andere entsprechend legitimierte Behörde weiterleitet; und
- b. die ausländische Stelle an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden ist.

³ Die Übermittlung von Flugpassagierdaten ist unzulässig, wenn gegen die betreffende Person kein begründeter Verdacht vorliegt, eine terroristische oder andere schwere Straftat zu planen oder begangen zu haben.

8. Abschnitt: Administrative Sanktionen

Art. 23 Sanktionen bei Pflichtverletzungen durch Luftverkehrsunternehmen

¹ Ein Luftverkehrsunternehmen wird pro Flug, bei dem eine Pflicht nach Artikel 2, 4 oder 5 verletzt wird, mit 4000 Franken, in schweren Fällen mit 12 000 Franken belastet.

² Eine Pflichtverletzung wird vermutet, wenn:

- a. die Daten nicht rechtzeitig, nicht entsprechend den technischen Vorgaben oder nicht von allen Passagierinnen und Passagieren übermittelt werden;
- b. offensichtlich falsche Daten übermittelt werden;

- c. die Flugpassagierinnen und Flugpassagiere nicht über die Datenbearbeitung nach diesem Gesetz informiert worden sind.

³ In leichten Fällen kann von der Eröffnung eines Verfahrens abgesehen werden.

⁴ Keine Pflichtverletzung liegt vor, wenn das Luftverkehrsunternehmen nachweist, dass es alle zumutbaren technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Erfüllung seiner Pflichten getroffen hat.

⁵ Das Luftverkehrsunternehmen kann auch belastet werden, wenn die Daten aus dem Ausland hätten übermittelt werden müssen.

Art. 24 Verfahren

¹ Fedpol ist für die Sanktionierung von Pflichtverletzungen nach Artikel 23 zuständig.

² Im Fall einer Sanktionierung nach Artikel 122*b* des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁶ (AIG) erfolgt keine Sanktionierung nach diesem Gesetz. Vorbehalten bleibt die Sanktionierung einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 5.

³ Auf das Verfahren der Sanktionierung ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁷ anwendbar.

Art. 25 Verjährung

Pflichtverletzungen nach Artikel 23 verjähren zwei Jahre, nachdem sie begangen wurden.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.

Art. 27 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁶ SR 142.20

⁷ SR 172.021

Anhang 1
(Art. 1 Bst. a)

Flugpassagierdaten

1. Flugpassagierdaten-Buchungscode
2. Datum der Buchung/Flugticketausstellung
3. Planmässiges Abflugdatum
4. Vornamen und Nachnamen der Flugpassagierin / des Flugpassagiers
5. Adresse und Kontaktangaben, einschliesslich Telefonnummer und E-Mail-Adresse
6. Zahlungsinformationen einschliesslich Rechnungsadresse
7. Gesamter Reiseverlauf
8. Vielflieger-Eintrag
9. Reisebüro sowie Sachbearbeiter/in
10. Reisestatus der Flugpassagierin / des Flugpassagiers mit Angaben über Reisebestätigungen, Eincheckstatus, nicht angetretene Flüge und Flugpassagierinnen und Flugpassagiere mit Flugticket, aber ohne Reservierung
11. Angaben über gesplittete/geteilte Flugpassagierdaten
12. Allgemeine Hinweise, einschliesslich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Personen unter 18 Jahren wie Name und Geschlecht, Alter, Sprachen, Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu der oder dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu der oder dem Minderjährigen steht, begleitende/r Flughafenmitarbeiter/in bei Abflug und Ankunft
13. Flugticketdaten einschliesslich Nummer, Ausstellungsdatum, Angabe, ob einfacher Flug oder Retourflug, automatische Tarifanzeige
14. Sitzplatznummer und sonstige Sitzplatzinformationen
15. Code-Sharing
16. Vollständige Gepäckangaben
17. Zahl, Vornamen und Nachnamen von Mitreisenden im Flugpassagierdatensatz
18. Allfällige weitere Flugpassagierdaten (API-Daten gemäss Art. 104 Abs. 3 AIG⁸).
19. Jede Änderung der in den Ziffern 1–18 aufgeführten Flugpassagierdaten

Anhang 2
(Art. 6 Abs. 3 Bst. a)

**PNR-Deliktkategorien⁹
nach Art. 6 Abs. 3 Bst. a**

*Entspricht der folgenden Deliktskategorie
nach Anhang 1 des Schengen-Informations-
austausch-Gesetzes vom 12. Juni 2009¹⁰*

1	Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung	Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Ziff. 20)
2	Menschenhandel	Menschenhandel (Ziff. 11)
3	Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie	Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie (Ziff. 13)
4	Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen	Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffe (Ziff. 31)
5	Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen	Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen (Ziff. 21)
6	Korruption	Korruption (Ziff. 26)
7	Betrugsdelikte	Betrug (Ziff. 5) Betrugsdelikte (Ziff. 6)
8	Wäsche von Erträgen aus Straftaten und Geldfälschung	Geldfälschung, einschliesslich der Euro-Fälschung (Ziff. 17) Wäsche von Erträgen aus Straftaten (Ziff. 25)
9	Computerstraftaten/Cyberkriminalität	Cyberkriminalität (Ziff. 3)
10	Umweltkriminalität (einschliesslich illegaler Handel mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten)	Umweltkriminalität, einschliesslich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten (Ziff. 32)
11	Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt	Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt (Ziff. 27)
12	Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung	Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung (Ziff. 1)
13	Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe	Illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe (Ziff. 30)
14	Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme	Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme (Ziff. 12)

⁹ Die Liste der Delikte entspricht der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates, Anhang II, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132

¹⁰ SR 362.2

15 Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen	Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen (Ziff. 2)
16 Illegaler Handel mit Kulturgütern (einschliesslich Antiquitäten und Kunstgegenstände)	Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschliesslich Antiquitäten und Kunstgegenstände (Ziff. 29)
17 Betrügerische Nachahmung und Produktpiraterie	Nachahmung und Produktpiraterie (Ziff. 7)
18 Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit	Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit (Ziff. 19)
19 Illegaler Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern	Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern (Ziff. 28)
20 Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen	Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen (Ziff. 16)
21 Vergewaltigung	Vergewaltigung (Ziff. 14)
22 Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen	Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen (Ziff. 24)
23 Flugzeug- und Schiffsentführung	Flugzeug- und Schiffsentführung (Ziff. 9)
24 Sabotage	Sabotage (Ziff. 4)
25 Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen	Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen (Ziff. 10)
26 Wirtschaftsspionage	---

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003¹¹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA)

Art. 9 Abs. 1 Bst. *c*^{bis} Abrufverfahren

c^{bis} die nationale Stelle für die Bearbeitung von Flugpassagierdaten (Art. 7 Abs. 3 des Flugpassagierdatengesetzes vom ...¹²);

2. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005¹³

Art. 109c Bst. f Ziff. 1 Abfrage des nationalen Visumsystems

1. zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen sowie bei der Kontrolle der Eingaben ins automatisierte Polizeifahndungssystem nach dem Bundesgesetz vom 13. Juni 2008³⁵¹ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, die nationale Stelle für die Bearbeitung von Flugpassagierdaten (Art. 7 Abs. 3 des Flugpassagierdatengesetzes vom ...¹⁴);

¹¹ SR 142.51

¹² SR XXX

¹³ SR 142.20

¹⁴ SR XXX

3. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 17. Juni 2005¹⁵

Art. 23 Abs. 2 Bst. d Einzelrichter oder Einzelrichterin

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach:

- d. Artikel 15 Absatz 3 des Flugpassagierdatengesetzes vom ...¹⁶ (FPG).

Gliederungstitel vor Art. 36c

5. Abschnitt: Aufhebung der Pseudonymisierung von Flugpassagierdaten

Art. 36c

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Anträge zur Aufhebung der Pseudonymisierung nach Artikel 15 FPG¹⁷.

4. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008¹⁸ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)

Art. 10 Abs. 4 bst. e System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes

- e. die nationale Stelle für die Bearbeitung von Flugpassagierdaten (Art. 7 Art. 1 und 3 des Flugpassagierdatengesetzes vom ...¹⁹ [FPG]).

Art. 11 Abs. 5 Bst. b System Bundesdelikt

- b. das Nationale Zentralbüro Interpol Bern, das SIRENE-Büro, die nationale Europol-Kontaktstelle, die nationale Stelle für die Bearbeitung von Flugpassagierdaten (Art. 7 Abs. 1 und 3 des Flugpassagierdatengesetzes vom ...²⁰) und das Bundesamt für Justiz (BJ) zur Erfüllung der ihm gemäss Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981²² übertragenen Aufgaben;

Art. 15 Abs. 4 Bst. a^{bis} Automatisiertes Polizeifindungssystem

- a^{bis} die nationale Stelle für die Bearbeitung von Flugpassagierdaten (Art. 7 Art. 1 und 3 des Flugpassagierdatengesetzes vom ...²¹ [FPG]);

15 SR 173.32
 16 SR XXX
 17 SR XXX
 18 SR 361
 19 SR XXX
 20 SR XXX
 21 SR XXX

Art. 17 Abs. Abs. 4 Bst. m Nationaler Polizeiindex

- m. die nationale Stelle für die Bearbeitung von Flugpassagierdaten (Art. 7 Abs. 3 des Flugpassagierdatengesetzes vom ...²²);

5. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948²³

Art. 29 Abs. 5

⁵ Das BAZL kann einem Luftverkehrsunternehmen, das den aufgrund einer rechtskräftigen Sanktion nach Artikel 23 des Flugpassagierdatengesetzes vom ...²⁴ oder nach Artikel 104 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005²⁵ geschuldeten Betrag nicht fristgerecht bezahlt, auf Antrag der für die Sanktionsmassnahme zuständigen Behörde die Betriebsbewilligung entziehen.

22 SR XXX
23 SR 748.0
24 SR XXX
25 SR 142.20